

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Besinnliche Ostern

wünscht Ihnen Ihr
Norbert Born
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister

Zi.: 305 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 318 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge, Bad, Kultur
 50-252

Zi.: 221 Grundschulen, Wahlen 50-201

Zi.: 212 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313

50-314

Zi.: 315, Kasse 50-301

316 50-302

50-214

Zi.: 321 Vollstreckung 50-304

50-316

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung

Zi.: 220 FD-Leiter 50-207

SG Bauverwaltung

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213

50-215

Zi.: 218 Gebäudeverwaltung 50-308

50-211

Zi.: 219 Gebäudeverwaltung 50-212

Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-207

Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204

Zi.: 207 Bauanträge, Bauleitplanung 50-208

Zi.: 119 Liegenschaften 50-306

50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-300

Zi.: 203 Klimaschutzmanager 50-254

SG Ordnungsverwaltung

Zi.: 216 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-150

Zi.: Brandschutz 50-152

Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161

50-162

Zi.: 217 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-106

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten, Fundbüro, Gewerbe 50-153

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten, Umwelt 50-158

Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159

Zi.: 214 Kontrolle der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 50-155

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats von 16.30 – 17.30 Uhr **Tel.:** 50-212

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf

Herr Patz

Tel.:

0171 6233631

Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf

Herr Jentsch

Tel.:

86-220

Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a,

06528 Blankenheim

Herr Strobach

Tel.:

034659 60707

1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und nach Vereinbarung

Besetzung Gemeindebüro:

Mi., 12.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.15 – 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6,

06295 Bornstedt

Herr Rose

Tel.:

03475 633176

Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra

Herr Böttge

Tel.:

20317

Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra

Sprechzeiten: Mo. – Fr.

Tel.:

82869

9.00 – 14.00 Uhr

Bibliothek

Schulstr. 28

Öffnungszeiten: Mittwoch

Tel.:

32376

14.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,

06313 Hergisdorf

Herr Colawo

Tel.:

Bis aus Widerruf ist er unter der 0171 7550133 erreichbar.

Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1,

06308 Klostermansfeld

Herr Ochsner

Tel.:

80-120

Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr

und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg

Herr Zinke

Tel.:

03475 633240

Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr:

MITNETZ STROM

0800 2 30 50 70

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde,

das Betreten der Verwaltung ist nunmehr seit vier Monaten coronabedingt ausschließlich mit Terminvereinbarung möglich. Diese Entscheidung beruhte auf meiner gesetzlich vorgeschriebenen Fürsorgepflicht gegenüber allen Beschäftigten der Verbandsgemeinde und sollte in Abstimmung mit allen Bürgermeistern des Landkreises dazu beitragen, das Infektionsgeschehen einzugrenzen. Dennoch hat das Virus auch die Verwaltung erreicht und nach wie vor sind in allen Abteilungen Mitarbeiter/-innen infiziert und damit in häuslicher Quarantäne. Viele Ihrer Anliegen können mittlerweile telefonisch oder per Email bearbeitet werden. Jedoch ist gerade im Bereich des Einwohnermeldeamtes eine persönliche Vorsprache notwendig.

Mich erreichten in den letzten Wochen vermehrt Bürgerbeschwerden, dass die Verwaltung nicht telefonisch zu erreichen ist. Hierdurch ist der Eindruck entstanden, dass insbesondere im Einwohnermeldeamt die Telefone unbesetzt seien und die Leute umsonst anrufen.

Das stimmt so nicht. Wir kämpfen mit einer sehr alten Telefonanlage. Diese ermöglicht lediglich das gleichzeitige eingehen von 4 Telefonaten auf vier Nummern. Wenn diese Leitungen belegt sind, kommt kein Besetzzeichen. Die Erneuerung war bereits im letzten Jahr geplant, konnte jedoch noch nicht umgesetzt werden.

Um zumindest kurzfristig eine bessere Erreichbarkeit zu gewährleisten, wurden nunmehr zwei zusätzliche Leitungen bei unserem Anbieter beantragt. Damit können nun gleichzeitig 6 Anrufe in der Verwaltung eingehen. Leider wird nach wie vor das Freizeichen zu hören sein, wenn alle Leitungen belegt sind. Ich versichere Ihnen aber, dass allen Beschäftigten der Verwaltung Ihre Anliegen wichtig sind und niemand das Telefon beabsichtigt klingeln lässt.

Das Einwohnermeldeamt hat trotz Schließung der Verwaltung durch telefonische Terminbuchung an den regulären Öffnungstagen im Schnitt 60 bis 80 Bürgeranliegen bearbeitet. Dennoch ist derzeit durch gesetzliche Vorgaben und auch durch Krankheitsausfälle ein Rückstau in der Bearbeitung in diesem Bereich zu verzeichnen. Das Einwohnermeldeamt wurde aus diesem Grund zusätzlich personell verstärkt. Durch eine notwendige Einarbeitungszeit wird jedoch eine spürbare Entlastung nicht sofort bemerkbar sein. Aus diesem Grund bitte ich auch um Ihr Verständnis, dass trotz der beschlossenen Lockerungsmaßnahmen die Verwaltung weiterhin nur nach Terminvereinbarung für den persönlichen Kontakt zur Verfügung steht.

Norbert Born
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 10.02.2022

Öffentlicher Teil:

Hygienekonzept für die Durchführung von Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse

Vorlage: VBG/BV/177/2022

Der Verbandsgemeinderat beschließt das Hygienekonzept für die Durchführung von Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse in der vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Annahme einer Sachspende

Vorlage: VBG/BV/172/2022

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Annahme einer Sachspende durch den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Blankenheim e. V. in Höhe von 828,00 EUR zweckgebunden für die Ortsfeuerwehr Blankenheim.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Annahme einer Spende

Vorlage: VBG/BV/178/2022

Der Verbandsgemeinderat beschließt, der Annahme der Spende der Firma Torsysteme Goldacker GmbH & Co. KG in Höhe von 2.000,00 € für die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in den Grundschulen zuzustimmen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Information über Nachtragshaushalt Haushalt 2022

Vorlage: VBG/MV/174/2022

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Nichtöffentlicher Teil:

Abordnungsersuchen

Vorlage: VBG/BV/175/2022

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Vorlage: VBG/BV/176/2022

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra die folgende, vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 09.12.2021 und mit Beitrittsbeschluss vom 24.03.2022 gem. kommunalaufsichtlicher Verfügung vom 09.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 7.884.000 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 8.329.200 EUR |

2. im Finanzhaushalt mit dem

- | | |
|---|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.920.900 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.129.400 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 429.700 EUR |

- | | |
|---|---------------|
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.045.400 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 560.900 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 286.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 123.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Umlage

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde wird gemäß der §§ 19 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Land Sachsen-Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung erhoben.

Die Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2022 auf 40,64 v. H. festgesetzt.

Der Anteil an der Investitionspauschale beträgt für das Haushaltsjahr 2022 12,5 v. H. der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden.

§ 6

Weitere Vorschriften

- Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 250.000 Euro übersteigt. Als erheblich sind zahlungswirksame Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr.2 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 250.000 Euro im Ergebnisplan bzw. im Finanzplan übersteigen. Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr.1 KVG LSA gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 80.000 Euro nicht übersteigen.
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 25.000,00 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.
- Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansonsten sind die anfallenden zahlungswirksamen Aufwendungen der einzelnen Budgets gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge und Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden. Mindererträge / Minderauszahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget.
- Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
- Für alle im Haushaltsplan eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
- Alle zahlungswirksamen Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.

- Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Helbra, den 25.03.2022

Born
Verbandsgemeindebürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für das Haushaltsjahr 2022 VBG/BV/160/2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 14.04.2022 bis 26.04.2022 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 319, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.02.2022 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.016.017 erteilt worden.

Helbra, den 25.03.2022

Norbert Born
Verbandsgemeindebürgermeister



Gemeinde Ahlsdorf

Aufhebung (Außerkräftsetzen) der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ahlsdorf (Verwaltungskostensatzung) vom 29.08.2011

Aufgrund von §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf in seiner Sitzung am 28.03.2022 folgenden Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ahlsdorf (Verwaltungskostensatzung) gefasst:

Außerkräftsetzen

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ahlsdorf (Verwaltungskostensatzung) vom 29.08.2011 nebst Kostentarif wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft gesetzt.

Ahlsdorf, 28.03.2022

Patz
Bürgermeister



Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Benndorf vom 21.03.2022

Öffentlicher Teil:

Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 06.02.2022

BEN/BV/077/2022

Der Gemeinderat beschließt über die nachfolgende Wahlprüfungsentscheidung:

1. Einwendungen gegen die Bürgermeisterwahl liegen nicht vor.
2. Die Bürgermeisterwahl am 06.02.2022 ist gültig.

Der Beschluss wurde gefasst.

Annahme einer Spende

BEN/BV/075/2022

Der Gemeinderat Benndorf stimmt der Annahme der Spende der Firma Wolf Zahntechnik GmbH in Höhe von 113,43 € zu.

Der Beschluss wurde gefasst.

Beitrittsbeschluss zur Änderung des § 4 der Haushaltssatzung 2022

BEN/BV/076/2022

Der Gemeinderat beschließt, der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für den Haushalt 2022 beizutreten und damit der Änderung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2022 von 1.515.600 € auf 1.300.300 € zuzustimmen.

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Benndorf

BEN/BV/081/2022

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Benndorf vom 26.04.2010 aufzuheben.

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabe Konzession Wasser

BEN/BV/083/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt die Veröffentlichung des Auslaufens der Konzession mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH gemeinsam mit der Verbandsgemeinde im Bundesanzeiger vorzunehmen und zu einer Interessenbekundung aufzurufen.

Der Beschluss wurde gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Personalangelegenheiten

BEN/BV/079/2022

Einstellung eines Gemeindearbeiters

Der Beschluss wurde gefasst.

Personalangelegenheiten

BEN/BV/080/2022

Einstellung eines Gemeindearbeiters

Der Beschluss wurde gefasst.

Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Gemeinde Benndorf die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.11.2021 und mit Beitrittsbeschluss vom 21.03.2022 gem. kommunalaufsichtlicher Verfügung vom 19.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.020.900 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.410.300 EUR |

2. im Finanzhaushalt mit dem

- | | |
|---|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.920.600 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.252.300 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 611.700 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 427.000 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 160.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2022 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2022 auf 1.300.300 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | Grundsteuer A | 400 v. H. |
| | - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe | |
| 1.2 | Grundsteuer B | 450 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

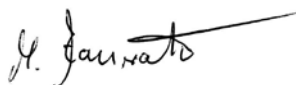
Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“ Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.

4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Benndorf, den 24.03.2022




Mario Zanirato
Bürgermeister Benndorf



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2022 BEN/BV/070/2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 14.04.2022 bis 26.04.2022 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Zimmer 313, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.01.2022 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.018.022 erteilt worden.

Benndorf, den 24.03.2022



Mario Zanirato
Bürgermeister Benndorf



Gemeinde Blankenheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. **im Ergebnishaushalt mit dem**
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.340.800 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.394.500 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.255.700 EUR
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.307.000 EUR
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 51.400 EUR
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 36.500 EUR
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 EUR
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 152.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2022 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2022 auf 1.450.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 Grundsteuer A 400 v. H.
- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
 - 1.2 Grundsteuer B 450 v. H.
 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Blankenheim, den 24.03.2022




André Strobach
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2022 BLA/BV/043/2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 14.04.2022 bis 26.04.2022 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 313, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.03.2022 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.019.022 erteilt worden.

Blankenheim, den 24.03.2022




André Strobach
Bürgermeister Blankenheim

Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Helbra aus der Sitzung vom 01.03.2022

Öffentlicher Teil:

Antrag auf finanzielle Unterstützung (Kinder- und Jugendhaus)

Vorlage: HEL/BV/136/2021

Der Gemeinderat beschließt, das Kinder- und Jugendhaus „Marianne und Gerhard Rohne“ in 06311 Helbra im Haushaltsjahr 2022 mit einem Betrag von 1.500,- € finanziell zu unterstützen.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Helbra

Vorlage: HEL/BV/118/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschließt die Hundesteuersatzung für die Gemeinde Helbra in der vorliegenden Fassung.

Haushaltssatzung der Gemeinde Helbra für das Haushaltsjahr 2022

Vorlage: HEL/BV/127/2021

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Helbra. Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Antrag der AfD-Fraktion auf Beschlussfassung des Gemeinderats zur Erstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 durch die Verwaltung

Vorlage: HEL/BV/140/2022

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Verwaltung verbindlich aufzufordern, die ausstehenden Jahresabschlüsse der Zeiträume 2013 bis 2020 unverzüglich anzufertigen und dem Gemeinderat bis Ende 2022 zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Von einer Fremdvergabe an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird abgesehen.

Antrag der AfD-Fraktion zur Bildung eines Ausschusses „Behebung des Ärztemangels in Helbra“

Vorlage: HEL/BV/141/2022

Der Beschluss zur Bildung eines Ausschusses wurde mehrheitlich abgelehnt.

Friedhofsatzung der Gemeinde Helbra

Vorlage: HEL/BV/138/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschließt die Friedhofsatzung der Gemeinde Helbra in der vorliegenden Fassung.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Helbra

Vorlage: HEL/BV/139/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Helbra.

Nichtöffentlicher Teil:

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Helbra

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 01. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Helbra erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Helbra, die älter als 3 Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| 1. | für den ersten Hund | 70 EUR |
| 2. | für den zweiten Hund | 80 EUR |
| 3. | für jeden weiteren Hund | 100 EUR |
| 4. | für den ersten gefährlichen Hund, | 500 EUR |
| 5. | für den zweiten gefährlichen Hund | 750 EUR |
| 6. | für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1000 EUR |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis

5 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von den ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3.

(3) Hunderassen die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Hier erfolgt die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6.

(4) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinäramt) vorzulegen.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland besteuert sind.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdgebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden sowie Hunde, die als Melde-, Schutz- und Fährtenhunde verwendet werden und ein entsprechendes Prüfungszeugnis besitzen;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen oder in Verwahranstalten der Kommune oder privaten Verwahranstalten vorübergehend untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Behindertter und hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
7. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Befreiung gewährt.

§ 5

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen;
3. Hunden, deren Halter einer Hundesparte angehören und sich im freizeitsportlichen Bereich betätigen;
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
5. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
3. Steuerbefreiungen nach § 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nicht gewährt.
4. Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen des Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird.

Im Falle des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Sie beginnt für Hunde, die 3 Monate alt geworden sind, frühestens mit dem ersten des Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verendet ist oder der Halter verzieht.

Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bekannt wurde.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(5) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Hundesteuermarken und Chip

(1) Für jeden Hund wird eine gemeindebezogene Hundesteuermarke, welche mit laufender Nummer versehen ist, ausgegeben und hat ihre Gültigkeit für die Dauer der Hundehaltung.

(2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke grundsätzlich (dem Fachdienst Finanzen) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zurückzugeben.

(3) Die gültige Hundesteuermarke muss am Hund sichtbar befestigt sein.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

Der Halter des eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Die entstandenen Kosten hat der Halter zu tragen.

(4) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen ein Entgelt eine Ersatzmarke ausgegeben.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt.

Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

(3) Bei Anmeldung des Hundes oder auf Antrag kann die Hundesteuer jährlich in einem Betrag gezahlt werden.

Fälligkeitstag ist dann der 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 10 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des dritten Monats.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes,
3. Transpondernummer des Hundes,
4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
5. Name und Anschrift des Hundehalters,
6. Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu richten.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind, sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden zulässig.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 14 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Helbra bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Helbra vom 27.09.2001 sowie die 1. Änderung vom 28.02.2002 außer Kraft.

Helbra, den 02.03.2022



Böttge
Bürgermeister



Friedhofssatzung der Gemeinde Helbra

Auf der Grundlage der §§ 5, 6 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 01.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den gemeindeeigenen Friedhof in der Gemeinde Helbra. Dieser Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, auf deren Benutzung ihre Einwohner ein Recht haben.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Helbra waren sowie diejenigen, welche ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes gemäß § 19 dieser Friedhofssatzung haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Durch den Erwerb von Wahlgrabstätten und Reihengräbern wird nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung, nicht aber ein Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Recht begründet.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Gemeinderates ganz oder

teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten oder Grabfelder sowie für Grabmale und andere bauliche Anlagen.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Dauergrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Helbra in andere Grabstätten umzubetten. Im Fall der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Dauergrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Dauergrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Dauergrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Gemeinde Helbra kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(7) Die Gemeinde kann den außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteile erneut für Beisetzungen aufteilen.

II. Abschnitt Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben. Feierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

(3) Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen grundsätzlich werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Den genauen Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung fest. Der Beginn der Trauerfeiern und Bestattungen ist grundsätzlich so zu legen, dass diese um 15.00 Uhr beendet sind. Trauerfeiern und Bestattungen an Samstagen sind bei der Friedhofsverwaltung gesondert zu beantragen. Abweichend von Satz 1 und 3 erfolgen in den Monaten Oktober bis März Erdbestattungen einschließlich der dazugehörigen Trauerfeiern werktags grundsätzlich in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art nicht getrennt in den zur Verfügung gestellten Behältern oder überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Abfälle, welche durch gewerbliche Tätigkeiten angefallen sind oder Abfälle, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, zu entsorgen,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle, Kinderwagen und diejenigen, die eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung besitzen.
- Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar ist.

Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Hunde, welche an kurzer Leine so zu führen sind, dass diese jederzeit unter Kontrolle stehen. Von ihnen verursachte Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.

(4) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(5) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege in Schrittgeschwindigkeit benutzen.

(6) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

(7) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann von dem Friedhof verwiesen werden.

§ 6 Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflicht sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Arbeiten dür-

fen grundsätzlich nur an Werktagen von 08.00 bis 15.00 Uhr verrichtet werden und bedürfen der terminlichen Absprache mit der Friedhofsverwaltung, ausgenommen sind Arbeiten im Bereich Grünflächenpflege.

(4) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Maschinen, Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf dem Friedhof gelagert werden und nur an solchen Stellen, wo sie nicht stören und wo von ihnen keine Gefahr ausgeht.

(6) Auf dem Friedhof selbst darf – da werbliche Maßnahmen mit dem Friedhofszweck unvereinbar sind – keine Werbung für gewerbliche Leistungen betrieben werden. Der Hersteller der Grabanlage darf sein Firmenlogo auf der Grabanlage unauffällig anbringen. Zuwiderhandlungen können die Untersagung der gewerblichen Arbeiten zur Folge haben.

(7) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhoffssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Abschnitt

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Jeder Sterbefall ist unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde und zusätzlich im Fall einer Einäscherung einer entsprechenden Bescheinigung des Krematoriums spätestens 2 Tage vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Beisetzungspflichtigen/-berechtigten Ort und Zeit der Beisetzung fest. Die Wünsche des Beisetzungspflichtigen/-berechtigten sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

(3) Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Aschen werden auf dem gemeindlichen Friedhof nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnenreihengrabstätte oder im Urnengemeinschaftsfeld beigesetzt.

(5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

(6) Eine Verabschiedung am offenen Sarg ist nur durch die Angehörigen 1. Grades, eingetragenen Lebenspartner sowie lang-jährigen Lebenspartner unter Berücksichtigung der gültigen Hygienevorschriften und in Abstimmung mit dem betreuenden Bestattungsunternehmen eine Stunde vor Beginn der offiziellen Trauerfeier in der Trauerhalle möglich. Das Öffnen des Sarges ist nur durch das Bestattungsunternehmen gestattet.

(7) Die Särge, der an ansteckenden Krankheiten Verstorbene, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Abschiednahme am offenen Sarg ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes gestattet.

(8) Für beigefügte Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Als Urnen sind ausschließlich leicht zersetzbare Materialien (Bio-Aschekapseln und Bio-Urnen) zulässig. Als Nachweis ist bei der Anmeldung einer Urnenbestattung ein Zertifikat über das verwendete Material der Urne vorzulegen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten, beauftragten Bestattungsunternehmen oder anderen Dienstleistungserbringern ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, sind durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Die Beisetzung von Urnen auf den Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte des Wirtschaftshofes oder hierfür von der Gemeinde Beauftragte ohne Anwesenheit von Angehörigen. Hierfür ist die Urne vom Bestatter an den Dienstleistungserbringer der Gemeinde oder den Wirtschaftshof zu übergeben.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

(3) Nach Ablauf der Totenruhe kann das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten im Abstand von 5 Jahren (monatsgenau) verlängert werden.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. Antragsberechtigt sind die nutzungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen. Entstehende Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Antragstellung und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten. In Fällen des § 26 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Alle Umbettungen werden durch Bestattungsunternehmen oder beauftragte Dienstleistungserbringer durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu zahlen.

(7) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder einer Beförderung ist außerdem nur mit behördlicher Genehmigung des Amtsarztes oder richterlicher Anordnung zulässig.

IV. Abschnitt Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Helbra. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Urnengemeinschaftsanlagen (Urnengemeinschaftsfeld und Urnenbaumgrab)
- Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Soweit Flächen für Wahlgräber zur Verfügung stehen, kann der Erwerber die Lage der Grabstätte auswählen. Wahlgräber mit drei und mehr Grabstellen werden durch Entscheidung der Friedhofsverwaltung vergeben. Über den Erwerb einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Urkunde erteilt. Der Erwerber der Grabrechte ist der Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Rechte an Wahlgräbern können nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.

(5) Grabstätten werden für noch lebende Personen nicht vergeben. Ausnahmen sind gestattet, wenn bei einem Sterbefall für den Beizusetzenden eine Mehrfachwahlgrabstätte angelegt wird.

(6) Auf Antrag der verfügungsberechtigten Angehörigen kann eine Urnenbeisetzung auf einem vorhandenen Erdrasenreihengrab mit 1 Urne, im Einzelerdwahlgrab bis zu 3 Urnen und im Doppelerdwahlgrab bis zu 6 Urnen gestattet werden, vorausgesetzt die Ruhefrist für die beigesetzte Urne kann gewährleistet werden. Reicht die Nutzungsdauer zur Gewährleistung der Ruhefrist nicht aus, muss für die gesamte Ursprungsgrabstelle die Nutzungsdauer (monatsgenau) verlängert werden.

(7) Erfolgt eine zusätzliche Beisetzung in einer Grabstelle wie im § 12 Abs. 6 benannt, wird gemäß Gebührensatzung für jede zusätzliche Urnenbeisetzung eine Gebühr fällig.

(8) Das Ausmauern von Wahl- und Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

(9) Die Einebnung einer Grabstätte kann durch den Nutzungsberechtigten selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dienstleistungserbringer erfolgen. Hierbei ist § 27 Abs. 2 dieser Satzung zu beachten.

(10) Befindet sich in der einzuebneenden Grabstätte eine oder mehrere Aschekapseln, insbesondere solche, die vor 1990 beigesetzt wurden, sind diese durch die Gemeinde oder durch einen vom Nutzungsberechtigten benannten Dienstleistungserbringer zu heben. Die Aschekapseln werden entsorgt. Die Aschen der Verstorbenen verbleiben auf dem Friedhof und werden würdig der Erde übergeben.

Die Aushändigung der Asche an Angehörige des Verstorbenen ist ausgeschlossen.

(11) Durch Einebnung aufgeschüttetes Erdmaterial ist bis zur gewachsenen Erdoberkante wieder abzutragen (und an den dafür vorgesehenen Stellen innerhalb des Friedhofes abzulagern). Pflanzungen einschließlich Koniferen sind zu entfernen.

(12) Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Reihenerdgrabstätten

(1) Reihenerdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 2,00 m x 1,00 m für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr ab
- b) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe 1,60 m x 0,80 m für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist nicht möglich.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gegeben. Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist über den Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. Die Kosten der Einebnung haben die Angehörigen zu tragen. Nach Ablauf der Ruhezeiten und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

§ 14

Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 a) kann von der Friedhofsverwaltung durch Beschluss der Gemeindevertretung in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber im Sinne des § 13 Abs. 1, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Urne gestattet werden kann.

(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Urne so zu verlängern (monatsgenau), dass die Restnutzungsdauer noch mindestens die Dauer der Ruhezeit gem. § 10 Abs. 2 beträgt.

§ 15

Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) bis höchstens 25 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 25 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Ursprungsgrabstätte möglich.

(2) Es werden im jeweiligen Grabfeld Erdwahlgrabstätten in der jeweiligen Grabstellenzahl der Reihe nach vergeben; von der Reihenfolge kann abgewichen werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.

(4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freie Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(5) Je Grabstelle darf nur eine Leiche oder eine Leiche und 3 Urnen beigesetzt werden. § 7 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Den Ablauf des Nutzungsrechtes hat der jeweilige Nutzungsberechtigte eigenständig zu überwachen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(9) Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei

belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

(10) Abmessungen der Erdwahlgräber

- Erdbestattungen für Kinder bis 5 Jahre (Sarglänge < 1,00 m)
Grabgröße einschließlich Einfass und Grabstein
1,10 m x 0,70 m
- Kinder ab sechstem Lebensjahr und Erwachsene (Sarglänge > 1,00 m)
Grabgröße einschließlich Einfass und Grabstein
Einzelerdwahlgrab 2,00 m x 1,00 m
Doppelerdwahlgrab 2,50 m x 2,00 m
Dreiererdwahlgrab 3,50 x 2,00 m

§ 16

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Die Abgabe von Urnenreihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht statthaft.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) bis höchstens 20 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 20 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) Einzelurnenwahlgräber sind Grabstätten, in denen 1 Urne beigesetzt wird.

(4) Doppelurnenwahlgräber sind Grabstätten, in den 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) Beisetzungen von mehr als 2 Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr lt. Gebührensatzung zu entrichten.

(6) Abmessungen der Urnenwahlgräber

Urnenreihengrab	0,60 m x 0,80 m
Einzelurnenwahlgrab	0,55 m x 0,70 m
Doppelurnenwahlgrab	1,10 m x 0,70 m

(7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschebehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.

§ 17

Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem gemeindeeigenen Friedhof werden jeweils Gräberfelder für Urnen und Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Hierbei handelt es sich um Einzelerdgräber, Einzelurnengräber oder Doppelurnengräber, die der Reihe nach errichtet werden. Die Grabfelder sind Rasenflächen, über welche die Friedhofsverwaltung einen Belegungsplan führt. Die Urnengräber werden ohne Einfassung errichtet. Bei den Einzelerdgräbern sind bis zum Ende der Setzungserscheinungen und der Gestaltung der Rasenfläche ein Holzeinfass sowie Anpflanzungen und Dekorationen zulässig und durch den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten oder andere Dienstleistungserbringer zu gestalten und zu pflegen. Die Rasenflächen werden reihenweise grundsätzlich 18 - 24 Monate nach der letzten Erdbestattung der Reihe angelegt. Hierfür sind der Holzeinfass sowie Anpflanzungen und Dekorationen durch den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten, beauftragte Bestattungsunternehmen oder andere Dienstleistungserbringer zu entfernen.

(2) Bei den Einzelerdgräbern wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und bei Einzelurnengräbern für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Eine Ausnahme hiervon gilt für Doppelurnengräber, in denen eine Verlängerung des Nutzungsrechtes insofern möglich ist, dass die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ru-

hefrist erfolgen kann. Das Nutzungsrecht der Grabstellen kann nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) bis höchstens 25 Jahre wiedererworben werden. In begründeten Einzelfällen kann das Nutzungsrecht auf Antrag über 25 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Ursprungsgrabstätte möglich.

(3) Jede Grabstätte für Urnen ist spätestens 9 Monate und jede Grabstätte für Erdbestattungen ist grundsätzlich spätestens 3 Monate nach dem der Herstellung der Rasenfläche durch den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten, beauftragte Bestattungsunternehmen oder andere Dienstleistungserbringer mit einem Liegestein zu versehen und nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen. Bis zum Zeitpunkt der Platzierung des Liegesteines ist die Grabstätte mit einem Namensschild kenntlich zu machen. (3) Für jede Grabstätte zur Einzelurnenbestattung ist eine Fläche von 0,40 m x 0,40 m, für Doppelurnengräber von 0,80 m x 0,40 m und für jede Grabstätte zur Erdbestattung ist eine Fläche von 1,00 m x 2,00 m vorgesehen, gerechnet jeweils 0,50 m vom linken und oberen Rand des Grabfeldes.

(4) Die Grabgestaltung erfolgt jeweils in Form eines Liegesteines in den Abmaßen 30 cm x 30 cm bei Urnenbestattungen und von 50 cm x 40 cm bei Erdbestattungen. Als Material wird „Nero Impala“ vorgeschrieben. Auf dem Liegestein sind der Name, ein Vorname, das Geburts- und Sterbejahr in hellgrauer Schriftfarbe einzutragen. Weitere Vermerke sind unzulässig. Der Liegestein ist bei den Urnengräbern mittig auf der Grabstätte und bei Erbbestattungen mittig am Kopfende der Grabstätte und der Liegestein für eine Urne darunter so zu platzieren, dass die horizontalen und vertikalen Fluchten im Grabfeld eingehalten werden. Der Liegestein ist bündig mit der Erdoberfläche anzuordnen. Durch eine entsprechende Fundamentierung sind Setzungserscheinungen auszuschließen.

(5) Zwischen den einzelnen Einzelurnengrabstätten und Grabreihen ist ein Abstand von 0,70 m einhalten, damit zwischen den Liegesteinen ein Abstand von 0,80 m entsteht, einzuhalten. Die Doppelurnengrabstätten sind nebeneinander unter Einhaltung eines Abstandes der Grabreihen von 0,70 m anzulegen. Zwischen den einzelnen Erdgrabstätten und Grabreihen ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten. Nach Verschließen der Grabstätte ist das Erdreich so zu verdichten, dass Setzungserscheinungen nicht auftreten beziehungsweise reduziert werden.

(6) Der anlässlich einer Beisetzung auf der Urnengrabstätte abgelegte Grabschmuck ist spätestens 14 Tage nach der Beisetzung durch den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten zu entfernen. Das Ablegen von Grabschmuck auf den Urnengrabstätten, den Rasenflächen und den Liegesteinen zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos beraumt und entsorgt. Blumen zum Gedenken sind nur in Form von Sträußen an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet.

§ 18

Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Helbra werden als Urnengemeinschaftsanlagen ein anonymes Urnengemeinschaftsfeld sowie Urnenbaumgräber eingerichtet.

Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch den Wirtschaftshof oder von der Gemeinde beauftragte Dritte.

Auf den Urnengemeinschaftsanlagen besteht keine Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsrechte. Nach Ablauf der Ruhezeit darf die Gemeinde die beigesetzten Aschebehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

Es ist nicht statthaft, Blumengebinde oder anderen Grabschmuck auf den Urnengemeinschaftsanlagen abzulegen. Anlässlich der Beisetzung einer Urne ist die Ablage eines kleinen Blumengebindes für maximal 10 Tage nach der Beisetzung an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet. Blumen zum Gedenken sind ebenfalls nur an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen. Niedergelegte Blumen sind spätestens nach einer Woche zu entfernen.

(2) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach unmittelbar belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen oder dem des Beisetzungspflichtigen entspricht.

(3) Auf dem gemeindeeigenen Friedhof wird ein Grabfeld für anonyme Urnenbaumbestattungen eingerichtet. Das gesamte Grabfeld ist eine Rasenfläche, wobei die Urnen um einen Baum angeordnet werden. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Die Friedhofsverwaltung führt über dieses Grabfeld einen Belegungsplan.

§ 19

Nutzungsberechtigte

(1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen nach Absatz 4 bestatten lassen.

(2) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkartei und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrags auf Zuweisung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb einzelner Gruppen wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(6) Die Übertragung der Verfügungsberechtigung kann von der Verwaltung abgelehnt werden, wenn dadurch Unzulänglichkeiten zu erwarten sind.

(7) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(8) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

§ 20

Ehrengrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegen der Friedhofsverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Abschnitt

Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Grabstätten sind in ihrer Größe ortsüblich anzupassen. Insbesondere sind die Fluchten von Einfassungen einzuhalten.

VI. Abschnitt

Grabmale

§ 22

Allgemeine Grundsätze

(1) Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlagen ist die TA Grabmal der Deutschen Naturstein Akademie e. V. zugrunde zu legen.

(2) Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie müssen in Form und Werkstoff handwerklich einwandfrei gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen, wobei auf den besonderen Charakter des Friedhofs Rücksicht zu nehmen ist. Jedes Grabmal muss sich den im Belegplan festgelegten Grundgedanken anpassen.

(3) Die Gemeinde kann im Rahmen dieser Satzung zur Erzielung einer harmonischen Gesamtwirkung für den Friedhof im Ganzen oder für bestimmte Teile Sondervorschriften über die Gestaltung der Grabmale erlassen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist zur kostenlosen Beratung über die Gestaltung der Grabmale verpflichtet.

§ 23

Gestaltung der Grabmale

(1) Für Grabmale dürfen nur Naturstein (außer Findlinge), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Sie sollen in der Form unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.

(2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Politur ist gestattet. Die Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten müssen sauber gearbeitet sein (ohne Politur).
- b) Schriftblossen für weitere Inschriften können poliert oder geschliffen sein.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem selben Material wie dem des Grabmales bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß hergestellt sein. Die Schrift ist vertieft oder erhaben aus dem Denkmalstein herauszuarbeiten. Bleischriften und -ornamente sowie Bronzeschriften und -ornamente sind gestattet. Schriften und Ornamente können zurückhaltend getönt werden.
- d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Gips, Porzellan, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben. Des Weiteren sind nicht zugelassen,
 - grell-weiße Werkstoffe
 - Grabmale und Einfassungen aus gegossener Zementmasse, außer Terrazzo
 - in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
 - Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen

(3) Bei der Errichtung von Grabmalen ist der Holzeinfass, der von den Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt der Beisetzung aufgestellt wurde, vom Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen und zu entsorgen. Für Trittplatten auf Grabstellen ist nur Natursteinmaterial oder Terrazzo zu verwenden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Reihengrabstätten: bis 50 cm Breite; bis 65 cm Höhe
- auf einstelligen Erdwahlgrabstätten: bis 55 cm Breite; bis 80 cm Höhe
- auf zweistelligen Erdwahlgrabstätten: bis 70 cm Breite; bis 95 cm Höhe
- auf dreistelligen Erdwahlgrabstätten: bis 80 cm Breite; bis 110 cm Höhe

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Urnenreihengrabstätten: bis 50 cm Breite;
bis 45 cm Höhe
- auf Urnenwahlgrabstätten: bis 50 cm Breite;
bis 45 cm Höhe

(6) Bei allen stehenden Grabmalen muss die Stärke mindestens 12 cm betragen.

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung des § 19 und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(8) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von 50 x 45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Material und Form dem Hauptgrabmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen. Auf Urnengrabstätten dürfen keine zusätzlichen Platten oder Kissensteine aufgestellt werden.

(9) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:

- Breite mindestens 5 cm, höchstens 8 cm
- Höhe 10 cm über Erdoberfläche

Das Material der Einfassungen muss dem des Hauptgrabmales entsprechen. Nicht zulässig sind Steineinfassungen in Abteilungen mit durchgehender Flächengestaltung.

(10) Auf dem Urnengemeinschaftsfeld dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.

(11) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis der Gemeinde geführt und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt oder abgeändert werden.

§ 24

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen.

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen, insbesondere

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10,
- b) Angaben über Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstigen Zeichen sowie über die Fundamentierung;
- c) Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfes notwendig sind;
- d) Schriftzeichnungen in natürlicher Größe

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zeichnung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(5) Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung vorgelegt werden kann.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach dem im § 22 Abs. 1 genannten Regelwerk zu fundamentieren und so

zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Grabsteine über 120 cm Höhe müssen Vollfundamentierung bis zur Grabsohle erhalten. Die Fundamentstärke darf bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten 40 cm nicht übersteigen.

(3) Jedes Grabmal unter 120 cm Steinhöhe muss in der Erde auf einem Fundament von mindestens 30 cm Tiefe stehen. Das Fundament darf nicht über der Erde sichtbar werden und braucht nicht aus dem selben Werkstoff wie dem des Grabmales zu bestehen.

Ist das Setzen eines Sockels zwischen dem Fundament und dem Grabstein zugelassen, so darf der Sockel die Erdoberfläche höchstens 15 cm überragen. Jeder Grabstein bis 120 cm Steinhöhe und -breite muss ein Dübelloch (Querschnitt 17 mm) haben.

Die Länge des Dübels muss den statischen Vorschriften entsprechen. Er soll aus verzinktem Eisen oder sonstigem nicht-rostendem Material bestehen. Die Standfuge bildenden Flächen sind wenigstens in ihren mittleren Teilen aufzurauen, um ein festes Haften des Mörtels zu ermöglichen. Es muss jedoch vollflächig vermörtelt werden. Die Herstellung des Fundaments dürfen die Nutzungsberechtigten unmittelbar vergeben.

(4) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandenes Grabmal nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt oder die Sicherung nach § 26 erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung zu überprüfen.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Erdwahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 27

Veränderung, Umtausch und Entfernung

(1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt sind nur die Nutzungsberechtigten oder Angehörigen in der Reihenfolge des § 19. Der Abschluss der Arbeiten ist schriftlich anzuzeigen.

(3) Anlagen, die nicht fristgerecht oder unvollständig entfernt worden sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Angehörigen seitens der Friedhofsverwaltung entfernt. Nicht fristgerecht entfernte Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

VII. Abschnitt

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist bei den Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Reihengrabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung, Wahlgrabstätten binnen drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bestehende Hecken dürfen nicht höher als 30 cm sein und dürfen nicht in andere Grabstätten oder den sonstigen öffentlichen Raum hineinragen. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen, benachbarte Grabstätten und der öffentliche Bereich nicht behindert werden.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

(6) Die Grabstätten dürfen nicht mit hellen Trittplatten ausgelegt werden.

(7) Grabstellen einer Mehrfachgrabstätte, in denen eine Beisetzung noch nicht stattgefunden hat, sind mit einer Bepflanzung zu versehen.

(8) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst gärtnerisch gestalten und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer anlehnd an § 6 beauftragen.

(9) Zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten aufgestellte Gefäße, die nicht der Würde des Ortes entsprechen (Konservendosen, Gläser, usw.), sind nicht gestattet.

(10) Es ist untersagt, Wegeanteile der Grabstätte durch Gehweg- oder Betonplatten sowie Metall- oder Plastrahmen einzufassen oder Kies aufzubringen.

§ 29

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne

Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 3 hinzuweisen.

VIII. Abschnitt

Trauerhalle

§ 30

Allgemeines

(1) Die Trauerhalle dient zur Durchführung von Trauerfeiern. Leichen und Urnen dürfen bis maximal 2 Stunden vor der Trauerfeier bzw. Beisetzung in der Trauerhalle untergestellt werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit hatte oder wenn Bedenken hygienischer Art bestehen.

§ 31

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können sowohl in der Trauerhalle als auch am Grabe abgehalten werden.

(2) Der anlässlich einer Trauerfeier notwendige Pflanzschmuck ist durch das jeweilige Dienstleistungsunternehmen zu stellen.

(3) Zusätzliche Beleuchtung darf der die Trauerfeier durchführende Dienstleistungserbringer nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufstellen.

(4) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Versammlungen auf dem Friedhof, außer Beerdigungsversammlungen und gottesdienstliche Versammlungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu lässig.

IX. Abschnitt

Gebühren

§ 32

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Helbra in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Für Verwaltungsleistungen werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erhoben.

X. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33

Beerdigungsregister

(1) Die Friedhofsverwaltung legt für jede auf dem Friedhof vorgenommene Beisetzung eine Karteikarte an. Ausgenommen hiervon sind Beisetzungen im Urnengemeinschaftsfeld. Zusätzlich wird für die Gemeinde ein Beerdigungsregister in Buchform geführt.

(2) Durch die Friedhofsverwaltung sind zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan des Friedhofs, Belegungsplan usw.) anzulegen und laufend zu ergänzen.

§ 34**Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 35**Haftung**

Die Gemeinde Helbra haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Helbra nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 1, 3, 5 und 6; § 6, § 12 Abs. 8; § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1 bis 6 und 8 bis 10, § 24 Abs. 1, 2 und 5; § 25 Abs. 1 bis 4; § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, 3, 4, 6, 9 bis 10 oder § 31 Abs. 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 37**In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Helbra tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Helbra, den 22.03.2022




Böttge
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Helbra

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 01.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Helbra werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3**Entrichtung oder Beitreibung der Gebühren**

(1) Über die zu entrichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren werden in einer Summe für den gesamten Vertragszeitraum erhoben und sind spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

(4) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4**Benutzungsgebühr und Erwerb von Nutzungsrechten**

(1) Für die Dauer der Nutzung werden an einer Grabstätte Nutzungsrechte erworben.

(2) Für neu angelegte Grabstätten sowie für Neubeisetzungen auf vorhandenen Gräbern und der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungsrechte gelten die Festlegungen dieser Satzung.

Für die Nutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:

Grabart	Nutzungsgebühr für die festgesetzte Ruhezeit (in €)	Nutzungsgebühr pro Jahr (in €)
Reihenerdgrab	1.553,00	62,12
Reihenerdgrab (Kinder bis 5 Jahre)	511,00	20,44
Erdrasenreihengrab	1.997,00	79,88
Einzelerdwahlgrab (Kinder bis 5 Jahre)	359,00	23,93
Einzelerdwahlgrab	1.664,00	66,56
Doppelerdwahlgrab	2.773,00	110,92
Dreiererdwahlgrab	5.047,00	201,88
Reihengrab (Urne)	319,00	21,27
Einzelurnenrasengrab	426,00	28,40
Doppelurnenrasengrab	745,00	49,67
Einzelurnenwahlgrab	333,00	22,20
Doppelurnenwahlgrab	615,00	24,60
Urnenbaumgrab	532,00	35,47
Urnengemeinschaftsfeld	532,00	35,47

(3) Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlende Zeit (monatsgenau) die jeweils anteilige Nutzungsgebühr für die Ursprungsgrabstelle gezahlt werden.

§ 5**Sonstige Leistungen**

Leistungsbeschreibung	Betrag in €
Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einem Einzelerdwahlgrab, Doppelerdwahlgrab oder Erdrasenreihengrab	25,00
Hebung und Entsorgung einer Urne	15,00
Nutzung der Trauerhalle je Trauerfeier zuzüglich Heizungsbeitrag (im Zeitraum Oktober bis einschl. April)	150,00
Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte pro Jahr	50,00
Beisetzung einer Urne auf den Gemeinschaftsanlagen durch den Wirtschaftshof oder Beauftragte der Gemeinde	10,00
	100,00

§ 6**Entgelte für besondere Leistungen**

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.

§ 7**Umsatzsteuer**

Bei den aufgeführten Leistungen im Bereich des Friedhofes handelt es sich um Netto-Beträge. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (ab 01.01.2023), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes oder durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums die Leistungen aus dieser Satzung als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig anzusehen sein, schulden Sie zusätzlich zum Nettobetrag die drauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Helbra, den 22.03.2022




Böttge
Bürgermeister

Gemeinde Hergisdorf

Aufhebung (Außerkraftsetzen) der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hergisdorf (Verwaltungskostensatzung) vom 30.01.2002

Aufgrund von §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgenden Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hergisdorf (Verwaltungskostensatzung) gefasst:

Außerkraftsetzen

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hergisdorf (Verwaltungskostensatzung) vom 30.01.2002 nebst Kostentarif wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft gesetzt.

Hergisdorf, 16.03.2022




Colawo
Bürgermeister

Gemeinde Klostermansfeld

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 24.02.2022

Öffentlicher Teil:**Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2022****KLM/BV/115/2022**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2022.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6 „Chausseestraße“ - Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen

KLM/BV/100/20021

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Chausseestraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in der vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wurde gefasst.

Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Bereich westlich der L225

KLM/BV/107/2022

Der Gemeinderat beschließt, in Klostermansfeld für alle Straßen westlich der Landesstraße L225 (zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Neuer Straße, Ernst-Thälmann-Straße und der Schulstraße) eine „Tempo-30-Zone“ einzurichten.

Der Beschluss wurde gefasst.

Zuwendung an Vereine**KLM/BV/109/2022**

Der Gemeinderat beschließt die Zuwendung an nachstehende Vereine wie folgt zu verteilen:

Verein	Zuwendung
BSV Klostermansfeld	1.500 €
Kegelsportverein	1.500 €
Hundesportverein	1.000 €

Der Beschluss wurde gefasst.

Annahme einer Spende**KLM/BV/111/2022**

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 554,00 €.

Der Beschluss wurde gefasst.

Annahme einer Spende**KLM/BV/116/2022**

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 240,00 €.

Der Beschluss wurde gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:**Sanierung/Erneuerung SW-Kanal außerhalb u. innerhalb der Kita Wirbelwind****KLM/BV/097/2021**

1. Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss die Sanierung/Erneuerung des SW-Kanals außerhalb und innerhalb der Kita Wirbelwind, im Jahr 2022 durchzuführen.

Der Beschluss wurde gefasst.

Personalangelegenheiten**KLM/BV/112/2022**Fördermaßnahme Bauhof
Der Beschluss wurde gefasst.**Personalangelegenheiten****KLM/BV/114/2022**Fördermaßnahme Bauhof
Der Beschluss wurde gefasst.**Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden****Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd**

Halle, 01.03.2022

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift PF 1655, 06655 Weißenfels
Außenstelle Halle
Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale
Postanschrift PF 110542, 06019 Halle/Saale**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG****BESCHLUSS**

Nach § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der geltenden Fassung (FlurbG) ergeht folgender Beschluss:

I.Der freiwillige Landtausch „**Wimmelburg II**“, wird angeordnet. Der freiwillige Landtausch wird unter der Verfahrensnummer 611-49 MSH 264 geführt.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Wimmelburg	6	9/35, 9/21

II.

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels - Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels -, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, welches nicht aus dem Grundbuch ersichtlich ist aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes in der geltenden Fassung (FlurbG)).

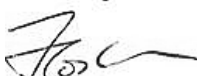
BEGRÜNDUNG

Die Tauschpartner haben den freiwilligen Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich seine Durchführung verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch war daher nach § 103 c FlurbG anzuordnen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen freiwilligen Landtausch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag


Horsch
**Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt****FD Zentrale Dienste und Finanzen****Berufsorientierungsveranstaltungen – Workshop und Berufsvorstellung**

Auch im Jahr 2022 findet wieder ein Workshop für Schüler/-innen im Rahmen der Reihe „Berufsorientierung für Schüler/-innen mit ihren Eltern“ statt. Dabei wird in Kooperation zwischen der BTH GmbH, der Kreishandwerkerschaft Mansfeld-Südharz sowie dem Jugendklub Benndorf im Hof der Gewerke in Benndorf ein attraktives Angebot präsentiert. Anlässlich des Girls- und Boys-Day haben Schüler und Schülerinnen die Möglichkeit, sich in verschiedenen Berufen unter fachkundiger Anleitung auszuprobieren sowie ihre aktuellen Interessen wie auch ihre Zukunftsvorstellungen und -wünsche in verschiedenen Teilen des Workshops zu erkunden.

In einer weiteren Veranstaltung stellen regionale Unternehmen aktuelle Berufsbilder vor, die in unserer Region ausgebildet werden.

Beide Veranstaltungen sind für Besucher kostenfrei.

Während die Veranstaltung am 21.06.2022 ohne Voranmeldung besuchbar ist, bitten wir für die Veranstaltung am 28.04.2022 um Anmeldung über die Websites www.girls-day.de oder www.boys-day.de oder über Telefon 03475 926077, Herr Ernst.**Termine:****(Workshop/Berufsvorstellung)****28.04.2022 (11.00 Uhr)/21.06.2022 (18.00 Uhr)****Benndorf, Hof der Gewerke, Chausseestraße 30**

Inkontinenz – Ein Tabu-Thema?!- Neugründung einer Selbsthilfegruppe im Landkreis Mansfeld-Südharz -

Inkontinenz ist ein weit verbreitetes Problem, aber auch ein Tabuthema. Besonders Frauen sind von der Harninkontinenz, oft bedingt nach Geburten oder nach Operationen der Gebärmutter, betroffen. Betroffene Frauen vermeiden das Thema aus Scham. Wir möchten betroffenen Frauen einen Austausch auf Augenhöhe ermöglichen, um mit ihren Sorgen und Problemen nicht mehr allein zu bleiben. In Selbsthilfegruppen haben Betroffene die Möglichkeit über sich zu reden, sich untereinander auszutauschen, Kontakte zu knüpfen und auch Tipps zu erhalten. Sind Sie betroffen und möchten die Kraft der Gemeinschaft nutzen? Dann wenden Sie sich an die Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz, Iris Marszalek, unter Telefon: 03464 5446603 oder per E-Mail: imarszalek@paritaet-lsa.de. Jede Anfrage wird vertraulich behandelt.

Öffnungszeiten Gemeindebibliothek Helbra, Schulstraße 28

Mittwoch: 14:00 – 18:00 Uhr
Die Bibliothek ist noch bis zum 27. April 2022 geschlossen.



Nachruf

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
nimmt voller Trauer Abschied
von ihrer ehemaligen und geschätzten Kollegin

Jacqueline Hebestadt
die viel zu früh aus dem Leben gerissen wurde.
Als Erzieherin und später Leiterin
der Kindertagesstätte „Burgspatzen“ in Bornstedt
wird sie uns mit ihrem freundlichen und
sonnigen Wesen allseits in Erinnerung bleiben.

Unser Mitgefühl gilt in diesen Tagen besonders
ihrem Ehemann, ihren Kindern, Eltern und
der gesamten Familie.

Norbert Born *Uwe Reiche*
Bürgermeister der Verbandsgemeinde *Personalrat*

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben,
Tel.: 03475 602695

in der Region Hettstedt,
Tel.: 03476 812310

in der Region Sangerhausen
Tel: 03464 572407

Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße
06295 Lutherstadt Eisleben

Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1 - 2
06333 Hettstedt

Karl-Liebnecht-Straße 31
06526 Sangerhausen

Voranmeldungen notwendig, damit Sie nicht umsonst zu uns kommen!
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de.

Änderungen vorbehalten!

Monat: April/Mai 2022

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
17002	Solarstrom vom eigenen Dach	am 14.04.2022 – 16:30 Uhr	Online
19004	Leben in Deutschland - von A wie Amt bis Z wie Zinsen	ab 19.04.2022 – 15:00 Uhr	Eisleben
Kultur:			
20207	Malen für die Seele	ab 06.05.2022 – 18:30 Uhr	Hettstedt
22403	Studiofotografie	am 07.05.2022 – 14:00 Uhr	Eisleben
20204	Mit Pflanzen färben, wie geht das?	am 12.05.2022 – 13:00 Uhr	Hettstedt
Gesundheit:			
32016	Einführung in das Thema Raucherentwöhnung mit Hypnose	am 20.04.2022 – 18:00 Uhr	Eisleben
32811	Stress- und Kommunikationstraining	am 21.04.2022 – 18:00 Uhr	Eisleben
32017	Einführung in das Thema Raucherentwöhnung mit Hypnose	am 25.04.2022 – 17:30 Uhr	Hettstedt
32011	Einführung in das Thema Hypnose mit Selbsthypnose	am 27.04.2022 – 18:00 Uhr	Eisleben
33313	5 zu 2 Diät- eine Möglichkeit des Gewichtsmanagement	am 27.04.2022 – 18:00 Uhr	Quenstedt
31216	Yoga	ab 04.05.2022 – 17:00 Uhr	Quenstedt
Sprachen:			
40120	Englisch für Einsteiger A1/1	ab 06.04.2022 – Einstieg möglich	Eisleben
42011	Französisch für den Urlaub A1/1	ab 06.04.2022 – Einstieg möglich	Hettstedt
40920	Englisch B2/1	ab 21.04.2022 – 18:50 Uhr	Hettstedt
Computer:			
50107	Computer für Einsteiger Windows 10	ab 07.04.2022 – Einstieg möglich	Hettstedt
53512	Einstieg in Verwaltung von moodle	ab 19.04.2022 – 15:00 Uhr	Online
51010	Tablet und Smartphone für Senioren	ab 20.04.2022 – 08:45 Uhr	Hettstedt
53502	Einstieg - interaktive Tafel - Online-Kurs	ab 25.04.2022 – 15:00 Uhr	Online

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden? Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!

FD Bau- und Ordnungsverwaltung

Neue LEADER/CLLD-Projektideen für den ländlichen Raum gefragt

In enger Abstimmung mit dem Landkreis, bewirbt sich die lokale LEADER Aktionsgruppe „Mansfeld-Südharz“ (LAG MSH) auch in der EU-Förderperiode 2021-2027 wieder um die Zulassung als „Leader-Gebiet“. Dazu wurde im Dezember 2021 von den Mitgliedern ein entsprechender Beschluss gefasst.

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat im September 2021 seine Bereitschaft bekundet, diesen Prozess wieder aktiv zu unterstützen.

Gemeinsam mit Mansfeld EUREGIO – Gesellschaft für Regionalentwicklung e. V. und weiteren regionalen Partnern beginnt nunmehr die Erstellung der LES. Um den, entsprechend Wettbewerbsaufruf zur Auswahl von LEADER/CLLD-Gebieten festgelegten Abgabetermin 01.08.2022 (Ausschlussstermin) nicht zu gefährden, ist diese bis Juni 2022 zu erstellen und zu beschließen.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser LES ist eine Projektaufstellung mit Vorhaben von Kommunen, Vereinen und privaten Antragstellern die bis 2027 realisiert werden sollen.

Wer diesbezüglich Ideen hat, sollte bis spätestens 20.05.2022 das unter www.lag-ms.de zu findende Projektdatenblatt vollständig ausgefüllt an die LAG MSH richten. Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Unterlagen bearbeitet werden. Zu beachten ist weiterhin, dass die Projekte in die inhaltlichen Themenschwerpunkte der LAG MSH eingeordnet werden können. Bei privaten Vorhaben muss ein öffentliches Interesse an einer Förderung bestehen. Alle aktuellen Informationen erhalten Sie auf der bereits genannten Homepage.

Nachfolgend möchten wir für „Neueinsteiger“ einige Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem Leader-Prozess, den es ja bereits seit den 1990er Jahren gibt, erläutern.

Was ist CLLD/LEADER/LAG/ELER/EFRE/ESF?

Die Abkürzungen **LEADER** (frz.: **L**iaison **E**ntre les **A**ctions de **D**éveloppement de l' **E**conomie **R**urale, de.: Verbindungen zwischen Aktionen zur ländlichen Entwicklung) und **CLLD** (engl.: **C**ommunity **L**ed **L**ocal **D**evelopment, de.: von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) beschreiben die maßgebliche Beteiligung der Menschen vor Ort an der Weiterentwicklung ihres Lebensraumes.

Die Europäische Union fördert seit 1991 im Rahmen dieses Prozesses entwickelte Aktionen und Projekte. **LAG** (Lokale-Aktions-Gruppen) erarbeiten mit den Akteuren vor Ort maß-

geschneiderte **Lokale Entwicklungs-Strategien (LES)** für ihre Region und entscheiden über Projektideen.

Leader/CLLD - Regionen sind zusammenhängende ländliche Gebiete in denen lokale Entwicklungsstrategien umgesetzt werden. Dieser bewährte Entwicklungsansatz umfasst Themen, Akteure und Ressourcen auf lokaler Ebene. Den Schwerpunkt der Entwicklung bilden die LAG aus Vertretern der regionalen landwirtschaftlichen- und gewerblichen Unternehmen, der Gebietskörperschaften, von Verbänden und Vereinen, Interessenvertretungen sowie interessierten- und engagierten Bürgern.

Die **LAG „Mansfeld-Südharz“** ist eine von 23 LEADER/ CLLD-Regionen in Sachsen-Anhalt. Sie ist bereits seit dem Jahr 2002 tätig und möchte auch in der Förderperiode bis 2027 viele Projekte unterstützen. Dabei werden neben dem **ELER** (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes) auch wieder die Möglichkeiten des **EFRE** (Europäischer Fonds für die Regionale Entwicklung) und des **ESF** (Europäischer Sozialfonds) aktiv genutzt.

Kontaktdaten

LAG Mansfeld-Südharz
c/o: Mansfeld EUREGIO -
Gesellschaft für Regionalentwicklung e.V.
Sangerhäuser Straße 40
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: 03475 612387
Fax: 03475 636860
E-Mail: info@lag-mansfeld-suedharz.de

Landkreis Mansfeld-Südharz
Kreisplanung/ÖPNV
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 535-1511
E-Mail: silvia.buchmann@lkmsh.de



Schau der Verbandsanlagen 2022

Die Schau der Verbandsanlagen des UHV „Wipper - Weida“ findet an nachfolgend genannten Terminen statt.

Schaubezirk III 11.05.2022 Treffpunkt: 9.00 Uhr
am Rathaus in Mansfeld

Der Schaubezirk III umfasst das Einzugsgebiet der mittleren Wipper in den Gemarkungen Hettstedt, Mansfeld, Gerbstedt, Klostermansfeld. Schaubeauftragte für den Schaubezirk III sind Hr. Freund, Hr. Püchner und Hr. Giebelhausen.

Schaubezirk V 19.05.2022 Treffpunkt: 9.00 Uhr
vor dem Gebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra An der Hütte 1

Der Schaubezirk V umfasst das Einzugsgebiet der oberen Bösen Sieben in den Gemarkungen Mansfeld, Benndorf, Helbra, Ahlsdorf, Hergisdorf, Wimmelburg, Lutherstadt Eisleben, Blankenheim und Bornstedt. Schaubeauftragte für den Schaubezirk V sind Hr. Muth, Hr. Krebs und Hr. Probst.

Hinweise, Anregungen und Probleme sollten im Vorfeld der Schau schriftlich an den Verband herangetragen werden.

gez. Wölfli
Verbandsvorsteherin



Der Regionalbereich mit neuem Gesicht

Seit dem 01.03.2022 hat unser langjähriger Regionalbereichsbeamter Polizeihauptmeister Carsten Kopatz Verstärkung bekommen.



Polizeioberkommissar Christoph Kindeleit wird ab sofort seine Tätigkeit unterstützen und für die Verbandsgemeinde in Sachen Sicherheit und Prävention als weiterer Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Des Weiteren wird die coronabedingte Aussetzung der Bürgersprechstunde aufgehoben. Ab April wird es wieder möglich sein, in den Räumlichkeiten der Regionalbereichsbeamten in der Hauptstraße 24 von Helbra, sein Anliegen persönlich mit der Polizei zu besprechen. Die Sprechzeiten hierfür wären Dienstag (15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und Freitag (9:00 Uhr bis 11:00 Uhr).

Kinder- und Jugendfeuerwehr Ahlsdorf

„Naturschutz geht uns alle an!“



Unter diesem Motto trafen sich die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr Ahlsdorf im März nach der langen Coronapause wieder zum Dienst. Mit dem Ziel etwas für den Vogelschutz zu tun, bemalten die Kinder und Jugendlichen mit sehr viel Eifer und Spaß zur Verfügung gestellte Vogelhäuser. Anschließend haben sie die Vogelhäuser an ausgewählten Stellen in der Gemeinde angebracht.

Da die Mitglieder in der Zwangspause die Häuser leider nicht selber aussägen und zusammenbauen konnten, erhielten sie Unterstützung von ehrenamtlichen Helfern, welche die Bretter gehobelt, gesägt und zusammengebaut haben. Dafür möchten sich alle recht herzlich bedanken.

Mit einem guten Gefühl der Natur etwas zurück zu geben, wird nun auf den Einzug hoffentlich vieler Vögel gewartet.

Nachruf

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ahlsdorf trauern um ihren Kameraden

**Oberlöschmeister
Bernd Meyer**

* 18.05.1956 † 04.03.2022

Mit ihm verlieren wir nach fünfzigjähriger Mitgliedschaft einen aufrichtigen, pflichtbewussten, kollegialen und allseits geachteten Kameraden. Sein verantwortungsvolles Wirken zum Schutz unserer Bürger vor Brandgefahren ist uns Vorbild. Wir werden uns an ihn mit Respekt und Sympathie erinnern.

Im Namen aller Mitglieder der Wehr sprechen wir den Hinterbliebenen unser tief empfundenes Beileid aus.

Norbert Born
Verbandsgemeindegemeindevorstand

Dennis Amey
Gemeindevorstand

Robert Wetzstein
Ortswehrleiter



Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Ahlsdorf

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ahlsdorf

Die Jagdgenossenschaft Ahlsdorf hatte am 29.03.2022 alle Jagdgenossen der Gemeinde Ahlsdorf zum Thema „Verwendung des Reinertrages der Jagdverpachtung“ eingeladen. Durch die anwesenden Jagdgenossen wurde der Beschluss gefasst, den Erlös aus den Jahren 2019 bis 2022 gemeinnützig zu verwenden. Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach Bekannt-

machung, schriftlich oder mündlich zum Protokoll des Jagdvorstandes, die Auszahlung ihres Anteils unter Vorlage eines gültigen Grundbuchauszuges verlangen.

Ahlsdorf, den 30.03.2022

Jagdvorstand

Gemeinde Benndorf

Termine „900/901 Jahre Benndorf“

Freitag,	13. Mai 2022	15:00 Uhr	Festakt im Kulturhaus
		16.30 Uhr	Eröffnung der Fotoausstellung im Fuhrmannschen Gut
		20:00 Uhr	Benefizkonzert im Kulturhaus
		20:00 Uhr	Disco auf dem Festgelände
Samstag,	14. Mai 2022	13.30 Uhr	Festumzug
		19:00 Uhr	Tanz auf dem Festgelände
Sonntag,	15. Mai 2022	14:00 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst
Samstag,	28. Mai 2022	11:00 Uhr	Familienfest auf dem Sportplatz
		20:00 Uhr	Sportlerball im Kulturhaus
Sonntag,	29. Mai 2022	10:00 Uhr	Bauernmarkt auf dem Fuhrmannschen Gut
		14:00 Uhr	Kaffeenachmittag mit Blasmusik auf dem Fuhrmannschen Gut

Heimat- und Förderverein Benndorf e. V., Tel.: 034772 134022, Sparkasse Mansfeld-Südharz

Org. Büro 900 Jahre Benndorf, E-Mail: 900Jahre-Benndorf@web.de

Kto.-Nr.: DE 38 80055008 0601035372

Vereinsvorsitzender: Steuer-Nr. 118/143/08016

Gerhard Blume

Besuchen Sie uns im Internet unter - www.900jahrebenndorf.de -



**Gemeinde Benndorf und der
Heimat- und Förderverein
Benndorf e.V. laden ein zum**



**Osterfeuer in
Benndorf**

*Hof der
Mansfelder Gewerke*

Ostersonntag 17.04.2022

Natürlich mit Kaffee und Kuchen

Unser Osterhase

erwartet alle Kleinen und Großen.



Nicht vergessen Ostersonntag

14.00 Uhr gehts los.





Jagdgenossenschaft Benndorf

Am Mittwoch, dem **20.04.2022**, findet um **18.00 Uhr** auf dem **Hof der Gewerke** in 06308 Benndorf, **Chausseestr. 30** die Versammlung der Jagdgenossenschaft Benndorf statt. Eingeladen sind die Eigentümer der bejagbaren Grundstücke der Gemarkung Benndorf.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Kassenwarts
3. Bericht der Kassenprüfung
4. Beschlussfassung zu den Berichten
5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrags
6. Diskussion
7. Schlusswort

Der Vorstand

Neuer Bürgermeister vereidigt

Am 21.03.2022 erfolgte im Rahmen der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Benndorf die Vereidigung des neu gewählten Bürgermeisters Herr Matthias Jentsch. Herr Jentsch wird seine siebenjährige Amtszeit am 01.04.2022 antreten. Der bis dahin langjährige Bürgermeister Herr Mario Zanirato nahm die Gelegenheit zum Anlass, Herrn Jentsch noch einmal seine Glückwünsche zur Wahl und viel Erfolg für die bevorstehende Arbeit auszusprechen.



Foto: Herr Born



Abschied vom Benndorfer Bürgermeister



Nach 21 Jahren nahm der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Benndorf Herr Mario Zanirato am 30.03.2022 im Gemeindegaststube in Benndorf die Gelegenheit zum Anlass, sich nach seiner dritten Amtszeit gebührend zu verabschieden.



Fotos: Nico Müller

Zahlreiche Wegbegleiter aus den vielen Jahren waren erschienen, um sich beim Benndorfer Bürgermeister ebenso zu bedanken. Ab 01.04.2022 wird er die Amtsgeschäfte dann an den neu gewählten Bürgermeister Herr Matthias Jentsch übergeben.



Gemeinde Blankenheim

Einladung der Jagdgenossenschaft Blankenheim/Klosterrode

Am Freitag, dem **06.05.2022**, um **19 Uhr**, findet die **Jahreshauptversammlung** der Jagdgenossenschaft in der **Sportlerklausur Blankenheim** statt.

Tagesordnung:

Jahres- und Kassenbericht,
Kassenprüfung und Pachtzinsauszahlung.

Lüttich

Vorstand der Jagdgenossenschaft Blankenheim

Gemeinde Helbra

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft der Gemeinde Helbra

Die Jagdgenossenschaft Helbra hatte am 01.03.2022 alle Jagdgenossen der Gemeinde Helbra zur Sitzung in die Gaststätte „Zum Anker“ eingeladen.

Durch die Jagdgenossen wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- Kassenbericht, Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes.
- Der Reinertrag 2021 wird in der Jagdgenossenschaft belastet.
- Das Kinder- und Jugendhaus Helbra erhält eine Spende in Höhe von 250,00 €.
- Ein neuer Jagdvorstand wurde von den anwesenden Jagdgenossen einstimmig gewählt.
- Das Jagdrevier Helbra wurde neu verpachtet.

Jagdgenossen, die nicht anwesend waren, haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder mündlich beim Jagdvorsteher Widerspruch gegen die Verwendung des Ertrages einzulegen.

Helbra, 21.03.2022

Jagdvorstand:

Thomas Krebes

Siebigerröder Str. 22A

06311 Helbra

Erstmaliger Vereinsstammtisch in Helbra

Im „Treffpunkt Mitte“ in Helbra traf sich erstmalig am 16.03.2022 der Vereinsstammtisch. Auf Grund von Corona konnten einige Vereine leider nicht daran teilnehmen.

Die dennoch anwesenden 17 Vereine stellten sich kurz vor. Im Anschluss daran schilderten sie ihre derzeitigen Probleme und Sorgen. Termine wurden ebenfalls abgestimmt.

Alle Teilnehmer waren sich aber einig, dass die Vereinsarbeit in Zukunft besser vernetzt werden muss. Veranstaltungen sollten sich nicht überschneiden, sondern ergänzen. Der Wunsch nach einer öffentlichen Übersicht aller Veranstaltungstermine wurde laut. Hier muss zeitnah daran gearbeitet werden.

Finanzielle Sorgen auf Grund von Corona und fehlender Nachwuchs machen derzeit allen Vereinen zu schaffen. Beim Thema Jugend gilt es, die Vereine zu unterstützen. So sollen vor allem Jugendliche, die noch nicht in Vereinen organisiert sind, angesprochen und motiviert werden. Es muss gemeinsam angepackt werden.

Die Probleme der Vereine, auch speziellere Probleme, wurden aufgenommen und müssen abgearbeitet werden.

Momentan wird an einer aktuellen Aufstellung aller Vereine inklusive Kontaktdaten gearbeitet. Daher der Aufruf an alle Vereine: Sollte ein Verein keine Einladung erhalten haben, wird um kurze Rückmeldung unter gerd@levistina.de gebeten.

Schlussendlich wurde festgelegt, dass der Vereinsstammtisch nun einmal im Quartal stattfinden soll.

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Mittwoch, dem 11. Mai 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:

Donnerstag, der 28. April 2022

Anzeigenschluss:

Montag, der 2. Mai 2022, 9.00 Uhr

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren



Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Reiner Otto	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Krause	zum 75. Geburtstag
Herr Erwin Kupfer	zum 85. Geburtstag
Herr Paul Wetzstein	zum 90. Geburtstag
Frau Erika Ecke	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Siegfried Mattheuer	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Heidl	zum 80. Geburtstag
Herr Jochen Behrens	zum 85. Geburtstag
Frau Margarete Siebert	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Ernst Wolf	zum 80. Geburtstag
Frau Elisabeth Kopf	zum 100. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat April den Senioren

Frau Ursula Siebenhüner	zum 70. Geburtstag
Frau Ursula Kersten	zum 75. Geburtstag
Frau Julia Lauterwald	zum 75. Geburtstag
Frau Christel Fritzsche	zum 80. Geburtstag
Frau Ursula Blossfeld	zum 80. Geburtstag
Frau Gertrud Schatz	zum 80. Geburtstag
Frau Margot Rothmann	zum 80. Geburtstag
Frau Helga Herrmann	zum 85. Geburtstag
Herr Werner Pilz	zum 85. Geburtstag
Frau Doris Krämer	zum 85. Geburtstag
Frau Helene Klein	zum 85. Geburtstag
Herr Helmut Eichler	zum 85. Geburtstag
Frau Annemarie Funke	zum 85. Geburtstag
Herr Harri Wawrzyniak	zum 90. Geburtstag
Frau Elfriede Dembniak	zum 90. Geburtstag
Frau Eva Schuppich	zum 90. Geburtstag
Frau Annaliese Taute	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Dr. Mathias Meese	zum 70. Geburtstag
Frau Hanna Konheissner	zum 75. Geburtstag
Frau Monika Peinhardt	zum 75. Geburtstag
Frau Monika Borrmann	zum 75. Geburtstag
Herr Volker Florczak	zum 75. Geburtstag
Frau Christel Rosner	zum 80. Geburtstag
Frau Anni Wieland	zum 85. Geburtstag
Herr Siegfried Knauth	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat April den Senioren

Frau Jutta Renneberg	zum 70. Geburtstag
Herr Herbert Dembinski	zum 75. Geburtstag
Herr Peter Laube	zum 80. Geburtstag
Herr Gerd Trümpfer	zum 80. Geburtstag
Frau Ingrid Cain	zum 80. Geburtstag
Frau Gerlinde Seidler	zum 85. Geburtstag
Frau Gertraud Hieke	zum 90. Geburtstag
Herr Dr. Franz Kunert	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Hans Blankenberg	zum 70. Geburtstag
Herr Horst-Dieter Grimmer	zum 75. Geburtstag
Frau Karin Schmölling	zum 75. Geburtstag
Herr Bernd Laue	zum 75. Geburtstag
Frau Karin Sklenar	zum 80. Geburtstag
Herr Heinz Pabst	zum 90. Geburtstag
Frau Inge Pabst	zum 90. Geburtstag



Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Silvia und Günter Gebhart aus Ahlsdorf,
Gabriele und Günter Barth aus Benndorf,
Kerstin und Hartmut Geißler aus Blankenheim,
Christina und Rainer Hacke aus Hergisdorf,
Birgit und Jörg-Hilmar Bär aus Hergisdorf OT Kreisfeld,
Monika und Günter Schnelle aus Klostermansfeld
und
Angelika und Rainer Vernau aus Wimmelburg,*
welche im **April** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“
feiern.

*Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen
an die Eheleute
Thea und Wolfgang Ziegert aus Hergisdorf
und
Eva und Hermann Schwalbe aus Hergisdorf,*
welche im **April** das Fest der „**Diamantenen Hochzeit**“
feiern.

*Besonders herzliche Glückwünsche gehen
an die Eheleute
Edith und Peter Rudhardt aus Blankenheim,*
welche im **April** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“
feiern.

WITTICH **LINUS WITTICH**
Medien Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.

Anzeige online aufgeben
wittich.de/gruss

Gerne auch telefonisch unter Tel. 0 35 35 / 48 90

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / Robert Kneschke

Vereine melden sich zu Wort

Der Reit- und Fahrverein „weißes Tal Helbra“
und Umgebung eV

Lädt ein zur

**„Ostereiersuche am
Pferdestall“**

Am Donnerstag, 14.04.2022
ab 17.00 Uhr,
Treffpunkt am Kahlberg 10
vor der Reithalle

**Alle Kinder sind gerne zur
großen
Eiersuche eingeladen!**
**Anschließendes
gemütliches
Beisammensein am
Lagerfeuer**



**Punktspiele der Männermannschaften
SV Eintracht Kreisfeld e. V. 1911**



- 1. Mannschaft**
23.04.22, 15:00 Uhr
SV Plötzkau 1921 e. V. – SV Eintracht Kreisfeld e. V.
30.04.22, 15:00 Uhr
SV Eintracht Kreisfeld e. V. – ZLG Atzendorf e. V.
07.05.22, 15:00 Uhr
Sportclub Bernburg – SV Eintracht Kreisfeld e. V.
- 2. Mannschaft**
16.04.22, 15:00 Uhr
SV Germania Hergisdorf e. V. – SV Eintracht Kreisfeld e. V.
24.04.22, 14:00 Uhr
SV Eintracht Kreisfeld e. V. – Mansfelder SV 90

Kirchliche Nachrichten



**Evangelische Kirchengemeinde –
St. Stephanus, Helbra**

Gottesdienste:
Karf Freitag, 15.04. um 14.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

**Evangelische Kirchengemeinde –
St. Wigbert, Kreisfeld**

Gottesdienste:
Ostersonntag, 17.04. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

**Evangelische Kirchengemeinde –
St. Martin, Ahlsdorf**

Gottesdienste:
Die Gottesdienste der Ahlsdorfer Gemeinde finden während der Wintermonate gemeinsam mit den Kreisfeldern in der Kreisfelder Kirche statt.

**Evangelische Kirchengemeinde –
St. Cyriacus, Wimmelburg**

Gottesdienste:
Sonntag, 01.05. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

**Evangelische Kirchengemeinde –
St. Katharina, Benndorf**

Gottesdienste:
Sonntag, 15.05. um 14.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst für alle Gemeinden zur 900+1 Jahr-Feier von Benndorf

**Evangelische Kirchengemeinde -
St. Pankratius, Bornstedt**

- Karfreitag, 15. April**
09.30 Uhr Gottesdienst
Ostersonntag, 17. April
09.30 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 15. Mai
09.30 Uhr Gottesdienst

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde wenden Sie sich gern an:
Pfarrerin Sabine Weigel
Tel.: 0157 87010435
E-Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de
www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt



Gottesdienste

Mittwoch	16.30 Uhr	Kinder-Treff
Freitag	08.30 Uhr	Wortgottesfeier in Helbra
Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra oder Klostermansfeld

Termine:**Do., 14.04., Gründonnerstag**

19.00 Uhr Feier vom letzten Abendmahl
anschl. persönliche Anbetung in Klostermansfeld

Fr., 15.04., Karfreitag

10.00 Uhr Kreuzweg in Helbra
15.00 Uhr Feier vom Leiden und Sterben Jesu in Klostermansfeld

Sa., 16.04., Karsamstag

21.00 Uhr Feier der Osternacht in Klostermansfeld

So. 17.04., Ostersonntag

10.00 Uhr Eucharistiefeier in Hettstedt

Mo., 18.04., Ostermontag

10.00 Uhr Eucharistiefeier in Helbra
anschl. Überraschung für die Kinder

Sa., 23.04. hl. Georg, **Patronats-Fest** der Pfarrei

Sa., 30.04.

18.00 Uhr Eucharistiefeier in Hettstedt

So., 01.05., Maifeiertag - hl. Josef der Arbeiter

10.00 Uhr Eucharistiefeier in Helbra

So., 08.05., Muttertag

10.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld

So., 15.05.

10.00 Uhr **Feier der Erstkommunion** in Helbra

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder einem persönlichem Gespräch mit Pfr. Bahrke oder Pfr. Vogler vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro:	Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra Tel.: 034772 83414; hettstedt.st-georg@ bistum-magdeburg.de
Pfarrer Jörg Bahrke:	Tel.: 03464 5448370 joerg.bahrke@bistum-magdeburg.de
Pfarrer Marco Vogler:	Tel.: 017661215688 marco.vogler@bistum-magdeburg.de
Gemeindereferentin:	Angela Degenhardt Tel.: 03464 2609259 oder 01795023984 angela.degenhardt@ bistum-magdeburg.de
Gemeindeassistent:	Tim Wenzel Tel.: 01783317605 tim.wenzel@bistum-magdeburg.de
Kath. Kita St. Elisabeth:	Am Brückberg 1 06311 Helbra Tel.: 034772 29219

Katholische Pfarrei - St. Gertrud, Eisleben**Eisleben:**

sonntags	10:00 Uhr	Hl. Messe in der Pfarrkirche
werktags		Siehe Aushang!
donnerstags	14:30 Uhr	Gesprächskreis und Kaffee
donnerstags	16:00 Uhr	Kreuzwegandacht
in der Fastenzeit		
Gründonnerstag, 14.04.	19:00 Uhr	Messe vom letzten Abendmahl
Karfreitag, 15.04.	15:00 Uhr	Karfreitagsliturgie
Samstag, 16.04.	21:00 Uhr	Feier der Hochheiligen Osternacht

Ostersonntag, 17.04.	10:00 Uhr	Hl. Messe
Ostermontag, 18.04.	10:00 Uhr	Hl. Messe
Samstag, 23.04., 30.04.	10:00 Uhr	Firmvorbereitung
Mittwoch, 27.04.	19:00 Uhr	Pfarrgemeinderatssitzung
Samstag, 07.05.	14:00 Uhr	Trauung Manuela Golm und Lars Hammerschmidt

Klosterkirche Helfta:

sonntags	08:30 Uhr	Hl. Messe
Gründonnerstag, 14.04.	19:00 Uhr	Messe vom letzten Abendmahl
Karfreitag, 15.04.	15:00 Uhr	Karfreitagsliturgie
Ostersonntag, 17.04.	05:00 Uhr	Feier der Hochheiligen Osternacht
	11:00 Uhr	Hl. Messe
Ostermontag, 18.04.	08:30 Uhr	Hl. Messe
Donnerstag, 21.04.	20:00 Uhr	Bibelkreis
Mittwoch, 27.04.	09:00 Uhr	Hl. Messe der Pfarrei

Bitte Änderungen und Aushänge aufgrund der aktuellen Situation beachten!

-> unter: www.sanktgertrud.net

Religionsgemeinschaften**In Erinnerung an Jesu Tod**

Am Freitag, dem 15. April 2022 gedenken Jehovas Zeugen auf der ganzen Welt des Todes Jesu. Jeder in der Region Eisleben ist eingeladen, an dieser Veranstaltung kostenlos per Videokonferenz teilzunehmen.

Jedes Jahr gedenken Jehovas Zeugen auf der ganzen Welt des Todes Jesu. Das tun sie gemäß dem Vorbild der ersten Christen genau an dem Abend, an dem Jesus mit seinen Aposteln das Passah feierte. Es ging in die Geschichte als „das letzte Abendmahl“ ein. Im Mittelpunkt dieses besonderen Gedenkgottesdienstes am Freitag, den 15. April 2022 um 20:00 Uhr steht die Dankbarkeit für das Leben und Sterben Jesu und was das für jeden einzelnen Menschen bedeutet. Im vergangenen Jahr nahmen weltweit über 21,3 Millionen Besucher an dieser denkwürdigen Feier digital teil.

Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie finden diese beiden besonderen Gottesdienste per Videokonferenz statt. Wer eine oder beide Veranstaltungen digital besuchen möchte, kann einen Zugang über die Kontakttelefonnummer auf der Website jw.org > „Über uns“ > „Abendmahl“ erfragen. Die Teilnahme ist kostenlos. Es finden keine Sammlungen oder Spendenaufrufe statt.



Der wichtigste Feiertag von Jehovas Zeugen findet auch dieses Jahr digital statt (Foto: JZ)

Geschichtliches

Bäckereiche? Kaisereiche!



In diesem Jahr steht sie schon 125 Jahre im Dorf, die Eiche. Der Symbolbaum der Blankenheimer. Auch im Wappen der Gemeinde ist eine Eiche enthalten.

Ihr Name **Bäckereiche** war zu DDR-Zeiten geläufig, weil sich in der Nähe das Gemeindebackhaus befand und der Platz davor der Bäckerplatz genannt wurde. In dieser Zeit schenkte man diesem Baum auch große Beachtung. 1974 wurde er zum Naturdenkmal erklärt und die Tafel mit der Naturschutz-Eule angebracht.

Auch verlegte man die Strom-Freileitungen mehrfach um. 1996 erfolgte eine große Umgestaltung: die Straße zum „Pasterberg“ heute „E.-Thälmann-Straße“ wurde im Bereich der Eiche weitläufig umgangen.

Der Name **Kaisereiche** steht im Zusammenhang mit dem Pflanztermin 24. März 1897 aus Anlass des hundertjährigen Geburtstages von Kaiser Wilhelm I. am 22. März 1897.

Im Sonntagsblatt für den Kreis Sangerhausen und dem Amtsbezirk Allstedt vom 4. April 1897 wurde über die Pflanzung einer Kaisereiche in Blankenheim berichtet.

H. Stübner, Blankenheim

— Anzeige(n) —